



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2017 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 05. Dezember 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGAIM statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 19. Dezember 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ohne Auflagen.
- E Am 27. Januar 2018 teilte die SGAIM der AAQ mit, dass mit Ausnahme einer faktischen Inkorrektheit sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 27. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Die den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsganges für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Das Curriculum des Weiterbildungsprogramms für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ist mit den ersten drei Jahren deckungsgleich mit dem der *Allgemeinen Inneren Medizin*. Aus diesem Grund wurde die Begutachtung des Weiterbildungsprogramms für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* gemeinsam mit der Begutachtung des Weiterbildungsgangs in *Allgemeiner Innerer Medizin* durchgeführt – auch der Table Ronde hat gemeinsam stattgefunden. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs in *Allgemeiner Innerer Medizin* und für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGAIM am 05. Dezember 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 19. Dezember 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer begrenzt positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsprogramms für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin*, und stellen Folgendes fest: *Das WBP ist aufgrund externer Notwendigkeit (Minimalkriterien für Ärzte aus dem EU-Raum) entstanden. Es existiert keine verantwortliche Fachgesellschaft für das Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt / praktische Ärztin. Die Schweizerische Gesellschaft für AIM wurde vom SIWF damit beauftragt, den Selbstevaluationsbericht zu verfassen. Das MedBG und die MedBV konstituieren einen eidg. Weiterbildungstitel „Praktischer Arzt / Praktische Ärztin“ mit einer 3-jährigen Weiterbildung im Sinne der EU-Richtlinie. Das Weiterbildungsprogramm ist aufgrund externer Notwendigkeit (Minimalkriterien für Ärzte aus dem EU-Raum) entstanden. In der Regel dient der Titel als Basisweiterbildung für den späteren Erwerb des Facharztstitels AIM. Generell und insgesamt ist die SGAIM jedoch überzeugt, dass eine 3-jährige Weiterbildung ungenügend ist.*

Die Experten empfehlen zudem: *In Zukunft zu untersuchen, welche Weiterbildungsziele die Weiterzubildenden nach drei Jahren tatsächlich erreicht haben bzw erreichen können, insbesondere im Vergleich zu den Absolventinnen der Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin.*

2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ohne Auflagen zu akkreditieren.
3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflagen;*
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
 - Der Weiterbildungsgang für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
 - Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* ohne

⁴ SR 811.112.03

Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

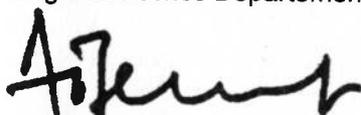
III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang für *den praktischen Arzt / die praktische Ärztin* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden Gebühren festgelegt. Die Gebühren für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs für den praktischen Arzt / für die praktische Ärztin sind in den Gebühren für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Allgemeiner Innerer Medizin enthalten. Sie werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührenvorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):
- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accréditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) –
Weiterbildung Praktischer Arzt**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**SGAIM –
Weiterbildung Praktischer Arzt**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Praktischer Arzt ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

Beilagen:
Gutachten Praktischer Arzt

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin/
Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin

Datum:

27.03.2018

Prof. Dr. med. Christoph A. Meier
Prof. Dr. Dr. med. Thomas Rosemann

Namen Gutachter/-innen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Vorwort

Das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG) bildet die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe. Im Medizinalberufegesetz verankert sind die Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG) sowie die Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zeichnen verantwortlich für die Umsetzung dieser Bestimmungen. So soll erreicht werden, dass zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit qualitativ hochstehende Weiterbildungen für die universitären Medizinalberufe in der Schweiz angeboten werden. Die akkreditierten Weiterbildungsgänge erhalten das Recht zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Die Akkreditierung soll darüber hinaus den Verantwortlichen der Weiterbildungsgänge während der Selbstevaluation als Instrument zur Erwägungen des eigenen Weiterbildungsgangs dienen. Weiter soll die Akkreditierung ihnen ermöglichen, in der Fremdevaluation von der Erwägungen und den Anregungen der externen Gutachter zu profitieren, um das Qualitätssicherungssystem des Weiterbildungsgangs zu stärken. Das Akkreditierungsverfahren stellt somit einen zentralen Beitrag zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung dar, welcher in Gang gesetzt bzw. weiter vorangetrieben wird und der es erlaubt, eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung 2018 sind die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, Zahnmedizin, Chiropraktik und in Pharmazie sowie die vier entsprechenden verantwortlichen Organisationen, die in einem ersten Schritt akkreditiert werden. Auf diese Weise sollen Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Das Ziel der Akkreditierung besteht darin, festzustellen, ob die verantwortliche Organisation bzw. die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Genauer gesagt soll überprüft werden, ob es den Weiterzubildenden mit den vorhandenen Bildungsangeboten möglich ist, die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele zu erreichen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen hat das BAG in Zusammenarbeit mit der AAQ und den betroffenen Stakeholdern Qualitätsstandards, aufgeteilt in zehn Qualitätsbereiche, erarbeitet. Die Standards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG. Abhängig vom jeweiligen Qualitätsbereich gelten die Standards teilweise nur für die verantwortlichen Organisationen bzw. für die Weiterbildungsgänge. Die Qualitätsstandards bilden die Grundlage für die Selbst- und die Fremdevaluation sowie den Akkreditierungsentscheid durch die Akkreditierungsinstanz, das EDI. Sie gelten für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, muss eine verantwortliche Organisation bzw. ein Weiterbildungsgang alle Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. b MedBG erfüllen. Dabei sind die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele gemäss Art. 4 und Art. 17 MedBG von zentraler Bedeutung. Diese bauen wiederum auf den allgemeinen und auf den berufsspezifischen Ausbildungszielen gemäss Art. 6 und 7 MedBG resp. Art. 8, 9 und 10 MedBG auf.

Das vorliegende Gutachten mit der Akkreditierungsempfehlung wird nach der Genehmigung durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI vorgelegt, das die Medizinalberufekommission MEBEKO anhört, bevor der definitive Akkreditierungsentscheid durch den Vorsteher des EDI gefällt wird. Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlung der Expertenkommission basieren auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstevaluationsbericht der Fachgesellschaft, dem Round Table und der möglichen Stellungnahme der verantwortlichen Organisation bzw. der Fachgesellschaft.

Inhaltsverzeichnis

1	Das Verfahren	3
1.1	Die Expertenkommission	3
1.2	Der Zeitplan	3
1.3	Der Selbstevaluationsbericht	4
1.4	Der Round Table	4
2	Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Allgemeine Innere Medizin	4
3	Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission	5
3.1	Bewertung der Qualitätsstandards	5
	Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	5
	Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	9
	Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	10
	Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	12
	Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	15
	Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	17
	Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	18
	Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	19
	Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	20
	Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	21
4	Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen	21
5	Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag	22
6	Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats	22

1 Das Verfahren

Die verantwortliche Organisation SIWF hat das Gesuch um Akkreditierung für seine Weiterbildungsgänge am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht für das Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin wurde der Akkreditierungsinstanz am 29.06.2017 unterbreitet.

Es existiert keine verantwortliche Fachgesellschaft für das Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin. Die Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin wurde vom SIWF damit beauftragt, den Selbstevaluationsbericht zu verfassen. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat den Selbstevaluationsbericht am 29.06.2017 an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet. Die externe Begutachtung dieses Weiterbildungsprogramms wurde gemeinsam mit der Allgemeinen Inneren Medizin durchgeführt – auch der Round Table hat gemeinsam stattgefunden. Das Curriculum des Weiterbildungsprogramms Praktischer Arzt orientiert sich inhaltlich an die Basisweiterbildung des WBP Allgemeine Innere Medizin.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat mit der Unterstützung der MEBEKO eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24.03.2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Fachgesellschaft mitgeteilt.

Die folgenden Gutachter Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. med. Christoph A. Meier, Ärztlicher Direktor, Universitätsspital Basel
- Prof. Dr. Dr. med. Thomas Rosemann, Institutsdirektor, Institut für Hausarztmedizin, Universitätsspital Zürich

1.2 Der Zeitplan

25.02.2016	Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
29.06.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SGAIM
29.06.2017	Positive formale Prüfung Bericht durch das BAG und Weiterleitung an AAQ
24.03.2017	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
05.12.2017	Round Table
19.12.2017	Entwurf des Gutachtens
27.01.2018	Stellungnahme der SGAIM
26.02.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Prof. Dr. med. Stefano Bassetti war verantwortlich für die Verfassung des Selbstevaluationsberichts der SGAIM für die Weiterbildung zum Praktischen Arzt. Redaktionell bearbeitet und fertiggestellt wurde der Bericht durch Bernadette Häfliger Berger, Generalsekretärin, und Sabin Ammann, verantwortliche Weiter- und Fortbildung der SGAIM.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 5.12.2017 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die beiden Gutachter Prof. Dr. med. Christoph A. Meier und Prof. Dr. Dr. med. Thomas Rosemann, von Seiten der Fachgesellschaft waren es Prof. Dr. med. Stefano Bassetti (Präsident Weiterbildungskommission SGAIM, Klinikleiter/Chefarzt für Innere Medizin, Universitätsspital Basel), Prof. Dr. med. Drahomir Aujesky (Vorstandsmitglied SGAIM, Klinikdirektor und Chefarzt Allgemeine Innere Medizin, Inselspital), PD Dr. med. Esther Bächli (Departementsleiterin Medizinische Disziplinen, Chefärztin Innere Medizin, Präsidentin ICKS, Spital Uster), Dr. med. François Hériter (Co-Präsident SGAIM, Praxis für Allgemeine Innere Medizin, Courfaivre), Dr. med. Christian Häuptle (Mitglied Weiterbildungskommission SGAIM, Präsident WHM, Praxis für Allgemeine Innere Medizin, Gossau, Leiter Hausarztmedizin, Kantonsspital St. Gallen) sowie Gabriela Rohrer (Diplomierte Ärztin, Mitglied der Weiterbildungskommission SGAIM, Präsidentin JhaS, Arztpraxis Fühli Sörenberg); als Beobachter des BAG PD Dr. med. Ryan Tandjung; Frau Dr. med. Brigitte Muff als Beobachterin MEBEKO war entschuldigt. Unterstützt und begleitet wurde der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine AAQ-Projektleiterin.

Der Round Table kombinierte als Gegenstand die beiden Weiterbildungsprogramme ‚Allgemeine Innere Medizin‘ und ‚Praktischer Arzt‘; letzteres hat zwar keine verantwortliche Fachgesellschaft, die SGAIM hat aber die Abfassung des entsprechenden Selbstevaluationsberichts auf Anfrage des SIWF übernommen. Die beiden Programme sind inhaltlich deckungsgleich, wobei das Curriculum des ‚Praktischen Arztes‘ nur die ersten drei Jahre, die sogenannte Basisweiterbildung, des fünfjährigen Curriculums ‚Allgemeine Innere Medizin‘ umfasst.

Die Fachgesellschaft zeigte beim Round Table Auskunftsbereitschaft, die Gesprächsatmosphäre war offen und konstruktiv.

Die SGAIM hat am 27.01.2018 per Mail zurückgemeldet, dass die keine inhaltlichen Kommentare zum Gutachten hat und auf eine faktische Inkorrektheit verwiesen, die korrigiert wurde.

2 Die Fachgesellschaft und der Weiterbildungsgang Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin

Das aktuelle Weiterbildungsprogramm „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“ ist vom 1. Juni 2002 (mit letzter Revision vom 5. Dezember 2013).

Gemäss Art. 30ff der EU-Richtlinie 93/16 (konsolidierte Fassung vom 1.5.2004) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, eine «spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin» anzubieten,

welche mindestens eine 3-jährige Vollzeitausbildung beinhaltet.

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) und die Medizinalberufeverordnung (MedBV) konstituieren einen eidgenössischen Weiterbildungstitel ‚Praktischer Arzt / Praktische Ärztin‘ mit einer 3-jährigen Weiterbildung im Sinne der EU-Richtlinie.

Der Inhaber des Weiterbildungstitels ‚Praktischer Arzt / Praktische Ärztin‘ verfügt am Ende der Weiterbildung über die Kompetenz eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein. In der Regel dient der Titel ‚Praktischer Arzt / Praktische Ärztin‘ als Basisweiterbildung für den späteren Erwerb des Facharztstitels ‚Allgemeine Innere Medizin‘.

Generell und insgesamt ist die SGAIM jedoch überzeugt, dass eine 3-jährige Weiterbildung ungenügend ist.

Der Selbstevaluationsbericht hat viele Überschneidungen mit dem der Allgemeinen Inneren Medizin – weshalb auch im Gutachten mehrfach im Folgenden auf das Gutachten zur Allgemeinen Inneren Medizin verwiesen sei.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission

3.1 Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Im Weiterbildungsprogramm wird unter 2.1. die Weiterbildungsstruktur beschrieben:

Gefordert wird eine 3-jährige praktische, direkt patientenbezogene Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten (www.siwf-register.ch) gemäss lit. a) und b), davon

- mindestens 6 Monate an stationären Weiterbildungsstätten und
- mindestens 6 Monate an Weiterbildungsstätten in der ambulanten Patientenbetreuung.

a) Als stationäre Weiterbildungsstätten gelten die anerkannten Weiterbildungsstätten mit Ausnahme der folgenden Fachgebiete: Pathologie, Rechtsmedizin, klinische Pharmakologie und Toxikologie, Pharmazeutische Medizin, Prävention und Gesundheitswesen.

b) Als Weiterbildungsstätten in der ambulanten Patientenbetreuung gelten Arztpraxen, Polikliniken (inkl. «Permanence») und Departemente bzw. Abteilungen mit integrierten Ambulatorien oder Polikliniken, welche über eine entsprechende Anerkennung verfügen. Forschungstätigkeit kann nicht anerkannt werden.

Die Anerkennung von Weiterbildungsperioden darf die in der Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten angegebene maximale Dauer nicht übersteigen.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der FMH und vom SIWF genehmigt.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),
- den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);
- das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Der Praktische soll nach der Weiterbildung fähig sein, sichere Diagnosen und Therapien zu verordnen bzw. durchzuführen (s. WBP AIM).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das adäquate selbständige Handeln in Notfallsituationen wird durch die Weiterbildung gesichert. Eine Rotation in den Notfall ist im Rahmen der Weiterbildung obligatorisch.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, im Rahmen der medizinischen Grundversorgung Patienten hochstehend zu versorgen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden und die Integration aktueller Erkenntnisse der evidenzbasierten Medizin werden im Rahmen der Weiterbildung vermittelt.

Lernziele zur Ethik sind insbesondere in den generischen Weiterbildungszielen enthalten; ethische Fragen sind im Alltag der Weiterbildung präsent. Dasselbe gilt für die Befähigung, wirtschaftliche Entscheide treffen zu können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, angemessen kommunizieren zu können.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Der Praktische Arzt soll nach der Weiterbildung fähig sein, eigenverantwortlich im Bereich der medizinischen Grundversorgung tätig zu sein.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Generelle Lernziele, die auf die Übernahmen von Organisations- und Managementaufgaben zielen, sind im Weiterbildungsprogramm enthalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Inhaber des Weiterbildungstitels sollten in der Lage sein, interdisziplinär und interprofessionell zu arbeiten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung gemäss MedBG ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Eine systematische Evaluation des Weiterbildungsgangs, die Strukturen, Prozesse und Ergebnisse in den Blick nimmt, findet aktuell nicht statt.

Die Weiterbildung ist aus keiner organisierten Überlegung heraus entstanden, sondern aufgrund externer Notwendigkeit.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung: Es wäre interessant zu untersuchen, welche Weiterbildungsziele die Weiterzubildenden nach drei Jahren tatsächlich erreicht haben bzw. erreichen können – insbesondere im Vergleich zu den Absolventinnen der Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Als für die Evaluation des Weiterbildungsgangs zur Verfügung stehenden Basisdaten werden von der Fachgesellschaft angegeben:

- Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten mit Kategorien-Einordnung und Stand der Reevaluation
- Die Weiterbildungskonzepte der Weiterbildungsstätten
- Ergebnisse der Facharztprüfung
- Ergebnisse der Visitationen der Weiterbildungsstätten
- Resultate der jährlichen Umfrage unter den Weiterzubildenden

Es fehlen die definierten Basisdaten, um den Weiterbildungsgang systematisch zu evaluieren (s. Empfehlung unter 2.B.1).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, zu den Methoden der Beurteilung (AbAs, Evaluationsgespräche) als auch die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung (schriftliche MC-Prüfung nach der dreijährigen Basisweiterbildung) sind definiert und veröffentlicht im Prüfungsreglement. Die Assessmentbögen und Erläuterungen zu den AbAs sind auf der Webseite des SIWF hinterlegt.

Mit dem e-Logbuch wird eine transparentere Dokumentation der Evaluationen und Prüfungen der Weiterzubildenden erreicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm beschrieben. Im Rahmen der dreijährigen Weiterbildung gibt es keine weitergehende Unterteilung in Meilensteine.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die erwarteten Ergebnisse und im Rahmen der Weiterbildung sind im kompetenzbasierten Lernzielkatalog hinterlegt. Die gewünschten Resultate werden mit der Facharztprüfung, die nach der Basisweiterbildung möglich ist, überprüft sowie mit den regelmässig durchgeführten AbA's.

Klare Indikatoren fehlen indes.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Die Weiterbildung sieht sowohl praktische und klinische Arbeit vor als auch die Vermittlung von Theorie. Praktisch sind die Weiterzubildenden mit ihren Aufgaben immer in einen Spital- oder Praxisalltag eingebunden, in dem sie regelmässig beurteilt werden und strukturiertes Feedback zu ihren Kompetenzen und Fähigkeiten erhalten.

Jede Weiterbildungsstätte unterhält zur Vertiefung der theoretischen Kenntnisse Journal Clubs, zur selbständigen theoretischen Weiterbildung werden die Weiterzubildenden explizit angehalten.

Die Teilnahme an Kongressen wird ermuntert; die Weiterzubildenden müssen zudem eine theoretische Arbeit verfassen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Grundwerte werden im Rahmen der Weiterbildung vermittelt und sind explizit und implizit in den Lernzielen (Ethik und ethische Entscheidungsfindung) enthalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden sollen nach Abschluss ihrer Weiterbildung fähig, Patienten mit nicht

heilbaren, präterminalen und terminalen Krankheiten zu betreuen. Im Weiterbildungsprogramm sind Lernziele zur Palliativmedizin enthalten.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Kenntnisse über Prävention, die Reduktion von Risikofaktoren und konkrete prophylaktische Massnahmen werden im Rahmen der Weiterbildung vermittelt.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Vermittlung von Kenntnissen in Gesundheitsökonomie ist im Rahmen der Weiterbildung vorgesehen.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Gelingende interprofessionelle Zusammenarbeit ist zentral. Durch diesbezüglich formulierte Lernziele ist die Einübung in eine Praxis gelingender interprofessioneller Zusammenarbeit während der Weiterbildung gewährleistet.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Das schriftliche Facharztexamen ist eine summative Beurteilung; das Einreichen aller erforderlichen Unterlagen und der Nachweis des gefüllten Logbuchs ist ein summativer Nachweis, der zur Anmeldung zur Prüfung nötig ist. Formative Beurteilungsmethoden innerhalb der Weiterbildung sind die obligatorisch durchzuführenden AbA's sowie die regelmässigen Evaluationsgespräche zwischen Weiterzubildenden und Weiterbildungern.

Beim Round Table wurde betont, dass die AbA's von den Weiterbildenden nachgefragt und initiiert werden müssen. Die Organisation und Durchführung der AbA's ist bei einer in der Regel grossen Zahl an Weiterzubildenden herausfordernd. Es besteht ein Konsens innerhalb der Fachgesellschaft, der auch vom Gutachterteam geteilt wird, dass die Verantwortung für einzuholendes Feedback bei den Weiterzubildenden liegt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildungern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die grosse Prüfung im Rahmen der Weiterbildung ist das schriftliche Facharztexamen. Die Kriterien zum Bestehen und Modalitäten der Prüfung sind festgelegt, allen Beteiligten bekannt und auf der Webseite der SGAIM veröffentlicht.

Ziel, Ablauf und Beurteilungskriterien bei den AbA's sind auf einem SIWF-Merkblatt notiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Spitäler und Praxen als Weiterbildungsstätten orientieren sich durch ihre Dienstleistungserbringung an den Bedürfnissen des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die SGAIM als Fachgesellschaft engagiert sich stark für das Gesundheitswesen, u.a. mit der Herausgabe von Richtlinien, der Kampagne Smarter Medicine oder der Komplikationenliste. In der Fachgesellschaft und der Kommission für die Facharztprüfung sind Repräsentanten aus der ganzen Breite der Praxis vertreten; in die Entwicklung des Curriculum wurden viele einbezogen. Die Fachgesellschaft hält die Entwicklung vergleichbarer Weiterbildungscurricula international im Blick.

Generell müssen hier aber auch die Spitäler mehr in die Pflicht genommen werden: Eine Allgemeine Innere Medizin-Abteilung ist auf Spitalebene ein Verlustgeschäft, aber gesamt-systemisch betrachtet von höchster Wichtigkeit für die Bedürfnisse des Gesundheitswesen

und die mittel- und langfristige Kostenentwicklung hier. Die Anreize für das Betreiben von allgemeininternistischen Abteilungen sollten entsprechend gesetzt werden.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System* (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Der Umgang mit Fehlern und Risiken ist jeweils in den Konzepten der Weiterbildungsstätten geregelt. Das Vorhandensein eines CIRS ist Standard und Kriterium für die Anerkennung als Weiterbildungsstätte. Die Vermittlung eines konstruktiven Umgangs mit Fehlern ist darüber hinaus abhängig von der gepflegten Kultur an der jeweiligen Weiterbildungsstätte. Im Rahmen der Weiterbildung gibt es regelmässige Fallbesprechungen zu Komplikationen.

Der Verein „Komplikationenliste“ ist von Chefarzte der Allgemeinen Inneren Medizin gegründet worden.

Die Fachgesellschaft ist ausserdem an Speak-up-Kampagnen beteiligt.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Die Einübung in das Erkennen und Berücksichtigung der eigenen und beruflichen Grenzen im Rahmen der Weiterbildung ist gewährleistet.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Fortbildungspflicht ist für Facharzttitelträger gegeben.

Schlussfolgerung:
Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Die praktische Tätigkeit der Weiterzubildenden wird eng von den Weiterbildnern supervidiert – in der Regel beim Bedside-Teaching in einem 1:1-Verhältnis. Durch die AbA's und die regelmässigen Evaluationsgespräche erhalten die Weiterzubildenden regelmässig Inspirationen für die eigene Selbstreflexion. Der Lernfortschritt wird laufend im e-Logbuch festgehalten. Durch die Einbindung in alle Aktivitäten des Klinik- oder Praxisalltags ist das Erlernen einer evidenzbasierten Berufsausübung durch die Weiterzubildenden gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerschaft und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Insgesamt gibt es keine genuinen Weiterbildungsstätten für die vorliegende Weiterbildung – die Weiterbildungsplätze finden sich vor allem im Bereich der Allgemeinen Inneren Medizin.

Im Weiterbildungsprogramm sind die Anforderungen an Weiterbildner definiert und das Absolvieren des Lehrarztkurses ist für jeden Weiterbildner obligatorisch. Zusätzliche Didaktikkurse sind im Rahmen der Habilitation vorgesehen. Alle Weiterbildner sind – wie alle Facharztträger – zur Fortbildung verpflichtet.

Die Wahl der Leiter der Weiterbildungsstätten liegt nicht im Entscheidungsbereich der Fachgesellschaft. Die Reputation einer guten Weiterbildung macht es für Weiterbildungsstätten im Wettbewerb leichter, ausreichend Weiterzubildende zu rekrutieren.

Die Weiterbildungsstätten werden regelmässig visitiert, und zusätzlich bei Leitungswechsel oder auffälligen Evaluationsergebnissen – die Weiterbildungsbedingungen und die Lehrkompetenzen der Weiterbildner sind hier u.a. Gegenstand der Gespräche.

Die Fachgesellschaft ermuntert ihre Weiterbildner an Teach the Teacher-Kursen teilzunehmen.

Strukturell werden aber – wie im gesamten Wissenschaftsbetrieb – (herausragende) Leistungen in der Lehre im Vergleich mit der Forschung geringer honoriert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm sieht obligatorische Rotationen vor, insgesamt sind bis zu fünf Wechsel möglich. Alle Weiterzubildenden müssen mindestens ein Jahr an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A verbringen; ausserdem mindestens 6 Monate Allgemeine Innere Medizin ambulant und mindestens 3 Monate an einer Notfallstation absolviert werden. Mit den Rotationen und der grossen Flexibilität im Curriculum wird den Weiterzubildenden ein breit möglichstes Spektrum an Erfahrungen ermöglicht.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden sind grundsätzlich in einem entlohnten Arbeitsverhältnis angestellt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die praktischen Mediziner funktionieren als triagierende und koordinierende Stelle zu den anderen medizinischen Spezialitäten. Die Rotation an verschiedene Weiterbildungsstätten ist vorgesehen (s. Erwägung unter Standard 5.B.3).

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

Die SGAIM ist überzeugt, dass die Facharztprüfung bestens geeignet ist, das für den praktischen Arzt erforderliche theoretische Basiswissen zu prüfen. Grundlage für die Prüfung ist das Medical Knowledge Self Assessment Program des American College of Physicians. Die Prüfung wird regelmässig aktualisiert und mit schweizspezifischen Fragen ergänzt. Eine zusätzliche mündliche Prüfung wäre gut, aber auch sehr aufwändig in Planung und Durchführung, v.a. angesichts der grossen Zahl an Weiterzubildenden; hinzu käme die Problematik der Standardisierung und Rekursfähigkeit.

Mit der Durchführung der AbA's haben die Weiterbildungsstätten gute Erfahrung gemacht. Zusammen mit der Supervision durch und dem regelmässigen Feedback vom Weiterbildner sind diese Methoden gut geeignet, um auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

Die Weiterbildungskommission (WBKO) der SGAIM ist mit Expertinnen und Experten aus der ganzen Breite des Feldes Allgemeine Innere Medizin besetzt. Hier werden die Weiterbildungsziele und das Leitbild regelmässig geprüft und reflektiert. Sind aus der Perspektive der WBKO Anpassungen der Weiterbildung nötig, macht sie der Fachgesellschaft entsprechende Empfehlungen.

Das Leitbild, das die SGAIM erarbeitet hat ist ausgereift und aussagekräftig. Die Übersetzung dieses Leitbilds in das Weiterbildungsprogramm hinein sollte aber noch weiter vorangetrieben werden.

Die SGAIM trägt aber keine offizielle Verantwortung für den vorliegenden Weiterbildungsgang.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm definiert die geforderten Kompetenzen und Leistungen, die die Weiterzubildenden erbringen müssen. Konkretisiert werden die Anforderungen in den Konzepten der Weiterbildungsstätten. Für die entsprechende Überprüfung und Rückmeldung an die Weiterzubildenden ist der jeweilige Weiterbildner verantwortlich. Auf einer gemeinsam mit dem Verein Junger Hausärzte und den Swiss Young Internists gegründeten Plattform werden weitere Informationen zur Weiterbildung angeboten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Weiterbildungsziele sind durch die Fachgesellschaft definiert und deren effiziente und effektive Erreichung auf Ebene der Weiterbildungsstätten wird grundsätzlich gefordert. Die Weiterbildungsstätten werden regelmässig überprüft und auch durch die jährliche Umfrage der Weiterzubildenden gespiegelt.

Grundsätzlich hat die Fachgesellschaft aber keinen direkten Steuerungsdurchgriff auf die Weiterbildungsstätten.

Die SGAIM trägt keine formelle Verantwortung für den Weiterbildungsgang.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbilderinnen und Weiterbilder sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden werden jährlich im Rahmen einer Umfrage, die vom SIWF in Auftrag gegeben wurde, zur Weiterbildung befragt. Darüber hinaus können sie auch im Rahmen der jährlichen Evaluationsgespräche Rückmeldungen zur Weiterbildung machen.

Bei den Weiterbildungsstättenvisitationen werden sowohl Weiterbilder als auch Weiterzubildende befragt.

Das Feedback der Weiterbilder wird nicht regelmässig und systematisch eingeholt. Die Überprüfung und allfällige Anpassung des Weiterbildungsgangs geschieht durch die WBKO der SGAIM – hier sind aber eine breite Auswahl an Fachpersonen, die auch Weiterbilder sind, vertreten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist teilweise erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Beurteilungskriterien sind definiert und im Weiterbildungsprogramm und seinen Anhängen sowie dem e-Logbuch hinterlegt.

Das e-Logbuch wird von den Weiterzubildenden selbst geführt. Im Rahmen des jährlichen Evaluationsgesprächs werden die Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden diesen gespiegelt. Nach der dreijährigen Weiterbildung kann die schriftliche Facharztprüfung abgelegt werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfälligen ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Weiterzubildende und Weiterbildner sind in der Weiterbildungspraxis im ständigen Austausch mit ihren Weiterbildnern, die strukturierten AbA's sind ein gutes Gefäss, um die tatsächlichen Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden festzustellen. Darüber hinaus gibt es mindestens einmal jährlich ein strukturiertes Evaluationsgespräch. Allfällige ungenügende Leistungen werden hier besprochen.

Praktisch ist es allerdings herausfordernd, mangelnde Kompetenzen oder ungenügende Leistungen eindeutig festzustellen, diesbezüglich Gespräche zu führen oder sogar Konsequenzen zu ziehen.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

Die SGAIM ist formell nicht zuständig für den Weiterbildungsgang Praktischer Arzt, sie ist aber überzeugt, dass eine nur 3-jährige Weiterbildung unzureichend ist.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist nicht erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Die SGAIM ist formell nicht zuständig für den Weiterbildungsgang Praktischer Arzt und ist insgesamt davon überzeugt, dass eine nur 3-jährige Weiterbildung unzureichend ist.

Das WBP ist aufgrund externer Notwendigkeit entstanden.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist nicht erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden tatsächlich zu beurteilen stellt eine methodische Herausforderung dar, die bislang noch nicht zufriedenstellend gelöst ist. In der SGAIM besteht aber Konsens, dass die AbA's und die schriftliche Facharztprüfung als gute und adäquate Methoden zur Beurteilung geschätzt werden.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Die Auswahl, Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten für den praktischen Arzt sind im Weiterbildungsprogramm definiert.

Durch die grosse Zahl an Weiterbildungsstätten im Bereich ist die Durchsetzung der Kriterien bzw. deren Überprüfung nicht immer ganz einfach. Ggf. könnte über eine Selbstdeklaration der Spitalleistungen nachgedacht werden.

Schlussfolgerung:
Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Die SGAIM ist formell nicht zuständig für den Weiterbildungsgang Praktischer Arzt und ist der Meinung, dass eine nur 3-jährige Weiterbildung unzureichend ist.

Das WBP ist aufgrund externer Notwendigkeit (Minimalkriterien für Ärzte aus dem EU-Raum) entstanden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Praktischer Arzt ohne Auflagen.

6 Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

„Die Meinung der SGAIM und der Gutachter, dass 3 Jahre Weiterbildung zu wenig sind für die Befähigung zu einer eigenständigen Berufsausübung im Bereich der Humanmedizin, wird unterstützt.“



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch